

**Evangelische Kirchengemeinde
Beyenburg-Laaken
(Friedhofsträgerin)**

**Friedhofssatzung
vom 01. 01. 2008
für den Friedhof Am Kriegermal (Beyenburg)
gültig ab 01. Juni 2008**

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt. Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium (2. Brief des Apostels Paulus an Timotheus Kapitel 1, Vers 10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Aufsicht über den Friedhof	3
§ 2 Benutzung des Friedhofs	3
§ 3 Ordnung auf dem Friedhof	3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	3+4
II. Grabstätten	4
§ 5 Allgemeines	4+5
§ 6 Ruhezeiten	5
§ 7 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten	5
§ 8 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten	6
§ 9 Benutzung der Wahlgrabstätten	6
§ 10 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten	6
§ 11 Behandlung der alten Erbgrabstätten	7
III. Gemeinsame Bestimmungen	7
§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung	7
§ 13 Um- und Ausbettungen	8
§ 14 Säрге, Urnen und Trauergebände	8
§ 15 Herrichtung und Instandhaltung	8+9
§ 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen	9
§ 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs und Änderungen an Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen und Bepflanzungen aus Anlass einer Beisetzung	10
§ 18 Räumung der Grabstätte anlässlich des Ablaufs der Nutzungszeit bzw. der Rückgabe von Grabstätten und Verwendung alter Grabmale	10
IV. Bestattungen und Feiern	11
§ 19 Kirche, Ruhekammern bzw. Leichenhalle	11
§ 20 Anmeldung der Bestattung	11
§ 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung	11
§ 22 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden und Kranzniederlegungen	12
§ 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten	12
§ 24 Andere Bestattungen	12
§ 25 Zuwiderhandlungen	12
V. Schlussbestimmungen	13
§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze	13
§ 27 Gebühren	13
§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen	13
§ 29 Haftung	13
§ 30 Inkrafttreten	13

Die Friedhofsträgerin erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

1. Der Friedhof ist Eigentum der Friedhofsträgerin.
2. Die Aufsicht und Verwaltung obliegen der Friedhofsträgerin. Sie bedient sich dabei Beauftragter.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofs

1. Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken.
2. Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören;
 - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten, Partner, Eltern und Kinder der Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken;
3. Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Orte nicht vorhanden ist oder die Friedhofsträgerin zustimmt.
4. Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof kann die Friedhofsträgerin besondere Bestimmungen erlassen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 28, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin.
2. Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Friedhofsträgerin wird die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden,

- die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen um 14.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsträgerin kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Auch die An- und Abfuhr von Materialien ist nur in den vorgenannten Zeiten erlaubt.
 7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsträgerin bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende nicht kompostierbare Abfall (z. B. Grabsteinfundamente, überschüssiger Erdaushub, zu entsorgende Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, Plastikabfälle etc.) ist auf eigene Kosten abzufahren.
 8. Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
 9. Das Befahren des Friedhofs ist auf das für die Erledigung der gewerblichen Tätigkeit unbedingt notwendige zeitliche Maß zu beschränken. Durch das Befahren und Parken von Fahrzeugen darf es nicht zu Behinderungen oder Störungen kommen. Außerhalb der unter § 4 Abs.6) genannten Zeiten dürfen Fahrzeuge jeglicher Art nicht auf dem Friedhof fahren oder abgestellt werden.
 10. Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, die aufgrund unfallrechtlicher Bestimmungen anlässlich einer Bestattung oder aus anderen Gründen entfernt werden mussten, dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Sie sind umgehend nach dem Abbau vom Friedhof zu entfernen.
 11. Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann die Friedhofsträgerin die Pflege und Unterhaltung des Friedhofs in eigener Verantwortung wahrnehmen. Es bleibt ihr unbenommen, mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben mehrere Gewerbetreibende oder auch nur einen Gewerbetreibenden ausschließlich zu betrauen.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

1. Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen überlassen.
Sie bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung. Ihre Größe ergibt sich aus dem Belegungsplan.
2. Eine Überlassung nach Abs. 1) kann an eine natürliche oder juristische Person erfolgen.
3. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

Reihengrabstätten

- a) für Erdbestattungen im Rasenfeld
- b) für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld
- c) für Erdbestattungen (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
- d) für Urnenbeisetzungen

Wahlgrabstätten

für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
5. Für Reihen- und Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig

- gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Beachtung von Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätzen, die die Friedhofsträgerin erlassen kann.
6. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte, soweit durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist.
 7. Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in der festgesetzten Grabfläche enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Die Tiefe von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 6 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.
3. Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, auf dem Gräberfeld A und B I beträgt sie 30 Jahre.

§ 7 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungs- oder Beisetzungsfall nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Es können auch Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten eingerichtet werden.
2. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
3. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Grabstätte anzugeben.
4. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit (s. § 6).
5. Das Abräumen des Reihengrabfeldes nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gemacht.
6. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten in Rasenfeldern werden nicht vergeben. Es wird lediglich eine Bescheinigung über die erfolgte Belegung ausgestellt. Die Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten in Rasenfeldern erfolgt für die Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin. Die Grabstätten müssen für diese Arbeiten freigehalten werden. Die Friedhofsträgerin sorgt auch für eine einheitliche Kennzeichnung jeder Grabstätte durch eine einfache beschriftete Steinplatte.

§ 8 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätte) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
2. In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche im Sarg bestattet werden. Es können statt einer Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nach einer Erdbestattung dürfen zusätzlich noch 2 Urnen beigesetzt werden.
3. In einer Einzelwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
4. Für die Belegung einer Familienwahlgrabstätte gelten die vorgenannten Abs. 1-3 entsprechend.
5. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

6. Die Nutzungszeit entspricht der in § 6 jeweils festgesetzten Ruhezeit.
7. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es bei Ablauf.
Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch eine schriftliche Benachrichtigung darauf hin.
8. Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Für eine Familienwahlgrabstätte ist die Verlängerung für alle zu ihr gehörenden Grabstellen auf einmal vorzunehmen.

§ 9

Benutzung der Wahlgrabstätten

1. In Wahlgrabstätten werden die oder der Nutzungsberechtigte und ihre oder seine Angehörigen bestattet.
2. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.
3. Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 10

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Die oder der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 9 Abs. 2 übertragen.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird.
3. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Lebenspartner, wenn keine Kinder vorhanden sind,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis i) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
4. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung wird schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht vorgenommen werden.
Sofern keine der berechtigten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung zur Übernahme erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 11 Behandlung der alten Erbgrabstätten

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
2. Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
3. Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
4. In einer Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem togeborenen Kind oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
5. Eine Grabstätte zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Anordnung, nur mit Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde und der Friedhofsträgerin statthaft.

§ 13 Um- und Ausbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des Friedhofs sind nicht zulässig.
3. Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede oder jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung der oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
4. Für die Umbettung hat die oder der verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
8. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 14 Särge, Urnen und Trauergebilde

1. Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2. Die Särge müssen mit Griffen, Griffleisten o. ä. ausgestattet sein, die den Transport problemlos ermöglichen. Urnen und Schmuck-Urnen müssen mit Absenkvorrichtungen (z. B. Absenknetz, Absenkfäden) versehen sein.
3. Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
4. Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
5. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 15

Herrichtung und Instandhaltung

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit laufend instandzuhalten. Hierzu kann die Friedhofsträgerin Grabmal- und Bepflanzungs-Grundsätze erlassen.
2. Wahlgrabstätten müssen durch die Nutzungsberechtigten nach Erwerb des Nutzungsrechtes
 - auch wenn sie nicht belegt sind – sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
3. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
4. Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsträgerin die oder den Nutzungsberechtigten schriftlich auf, den Verpflichtungen nach dieser Friedhofssatzung nachzukommen. In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Kosten des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird. Grabmale und Zubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Friedhofsträgerin zurück.
5. Sind die oder der Verpflichtete nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätte nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.
6. Von der Friedhofsträgerin erlassene Grabmal- und Bepflanzungs-Grundsätze des Friedhofs sind zu beachten.

§ 16

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

1. Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Sie sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
2. Grabmale dürfen nicht zu Werbezwecken missbraucht werden oder so gestaltet sein, dass sie als Werbemittel missverstanden werden könnten. Das Verwenden von Partei-, Firmen- oder Vereinssymbolen oder Logos ist untersagt.
3. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

4. Bei der Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
5. Grabmale, Einfassungen und sonstige Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsträgerin überprüft werden können.
6. Grabmale, Einfassungen und sonstige Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung der oder des Nutzungsberechtigten auf deren oder dessen Kosten entfernt werden.
7. Provisorische Grabzeichen dürfen als naturbelassene Holzkreuze oder -stelen bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden. Das Aufstellen eines solchen provisorischen Grabzeichens ist der Friedhofsträgerin schriftlich anzuzeigen.
8. Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung ist eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.
9. Von der Friedhofsträgerin erlassene Grabmal- und Bepflanzungs-Grundsätze des Friedhofs sind zu beachten.

§ 17

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs und Änderungen an Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen und Bepflanzungen aus Anlass einer Beisetzung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zubefestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die oder der Nutzungsberechtigte für den dadurch entstandenen Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf ihre oder seine Kosten von der Friedhofsträgerin veranlasst werden.
2. Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzungen, auch an Nachbargrabstätten, kann von der Friedhofsträgerin veranlasst werden.
Die Friedhofsträgerin veranlasst nach Rücksprache mit
 - dem beauftragten und bevollmächtigten Beerdigungsinstitut oder
 - der oder dem Nutzungsberechtigten oder
 - der Person, die den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,in deren oder dessen Auftrag die Durchführung der erforderlichen Arbeiten.
Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der oder des Nutzungsberechtigten, in dessen Grabstätte die Bestattung erfolgt und sie werden ihr oder ihm direkt von den beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt.
Die anlässlich einer Bestattung zwangsläufig zu entfernenden Pflanzen werden grundsätzlich nicht sichergestellt. Die oder der Nutzungsberechtigte oder die Person, die den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat, muss dafür sorgen, dass die Pflanzen in einer angemessenen Frist, d. h. mindestens zwei Tage vor der Bestattung von der Grabstätte entfernt werden. Samstage und Sonntage zählen dabei nicht mit.
3. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.
4. Vom der Friedhofsträgerin erlassene Grabmal- und Bepflanzungs-Grundsätze des Friedhofs sind zu beachten.

§ 18

Räumung der Grabstätte anlässlich des Ablaufs der Nutzungszeit bzw. der Rückgabe von Grabstätten und Verwendung alter Grabmale

1. Mit Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder bei Rückgabe von Grabstätten ist die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte zu räumen und sie in einem geordneten Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Neben Entfernen von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen beinhaltet diese Verpflichtung auch das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, das Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde, das Einsäen der Grabstätte mit Grassamen u. ä.
2. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber. Die entstehenden Kosten hat die oder der Nutzungsberechtigte zu tragen.
3. Von der Friedhofsträgerin erlassene Grabmal- und Bepflanzungs-Grundsätze des Friedhofs sind zu beachten.

IV. Bestattungen und Feiern

§ 19

Kirche, Ruhekammern bzw. Leichenhalle

1. Die Kirche dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
2. Die Ruhekammern bzw. die Leichenhalle dienen der Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.
3. Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
4. Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Leichenhalle gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch einen Beauftragten des Beerdigungsinstituts, das die Einsargung der verstorbenen Person vorgenommen hat, geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Zustimmung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.
5. Eine Zustimmung zur Ausschmückung der Ruhekammer bzw. der Leichenhalle und der Kirche bleibt der Friedhofsträgerin vorbehalten.

§ 20

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen werden darf, anzumelden.
Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 21.
2. Der Sarg ist von dem Beerdigungsinstitut, das den Sarg geliefert und die Einsargung der verstorbenen Person vorgenommen hat, unmissverständlich und gut leserlich zu kennzeichnen.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.
4. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

§ 21

Die evangelisch-kirchliche Bestattung

Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist neben der Anmeldung nach § 20 bei dieser oder diesem unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde vorzunehmen.

§ 22

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden und Kranzniederlegungen

1. Für Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften legt die Friedhofsträgerin besondere Bestimmungen fest. Wegen der Benutzung der Kirche siehe § 19 Abs. 1.
2. Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungen sowie von Laien bedarf es der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
4. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen von der Friedhofsträgerin entfernt werden.

§ 23

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

1. Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
2. Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 24

Andere Bestattungen

1. Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsträgerin beigesetzt werden.
2. Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 25

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 22 und 23 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs aufgefordert, ggf. auch angezeigt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Die Gestaltung der Grabstätten (Grabmale, Einfassungen, sonstige bauliche Anlagen und gärtnerische Gestaltungen usw.) kann die Friedhofsträgerin gesondert festlegen.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs-Gebührensatzung zu entrichten.

